
Pflichtenheft

GRB Nr. 2017-128

der

Baukommission

1. Zweck

Die Kommission berät, beaufsichtigt, kontrolliert und entscheidet in den Bereichen des Baubewilligungsverfahrens, Planerlassverfahrens und der Baupolizei soweit dies in ihrer Kompetenz liegt.

2. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Ihr gehören an:

- Ressortchefin / Ressortchef (RC) Hochbau als Präsident/in
- 6 von den Parteien vorgeschlagene Mitglieder, die an der Thematik interessiert sind und Erfahrung im Bauwesen haben.
- Geschäfte, welche den Tiefbau betreffen, werden vom RC Tiefbau vertreten.

3. Wahl / Amtsdauer / Konstituierung

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates. Die Kommissionsmitglieder werden alle vier Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen vom Gemeinderat gewählt. Das Protokoll wird durch die Abteilung Bau geführt. Bei Bedarf können projektbezogene Ausschüsse gebildet werden.

4. Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Kommission fallen insbesondere:

- Aufzählungen gemäss Baureglement (BR) Artikel 22, 25 und 26
- Mitwirkung bei Planungsaufgaben wie Ortsplanung, Zentrumsplanung, Quartierplanung, Verkehrs- und Energierichtplänen.
- Aus- und Überarbeiten der abteilungsspezifischen Reglemente, Neuregelung von grundsätzlichen Aufgabenbereichen und dergleichen.
- Erlassen von Verfügungen im Bereich Wasser und Abwasser

Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Handlungsgrundlagen

Die Kommissionsmitglieder handeln auf der Basis der kommunalen und kant. Gesetzgebung, Reglemente und Verordnungen sowie der Bundesvorschriften.

6. Kompetenzen

Gemäss Baureglement (BR) Artikel 22, 25 und 26.

Zur Beratung von speziellen Themen kann die Kommission weitere Fachpersonen einladen.

7. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

8. Informationsaustausch

Die Kommission informiert den Gemeinderat und die Geschäftsleitung über den Stand ihrer Arbeiten mittels Protokoll. Diese Information erfolgt durch die Abteilung Bau. Der Kommissionspräsident, die Kommissionspräsidentin wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

9. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss Personalreglement.

10. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft ist am 20. September 2017 vom Gemeinderat verabschiedet worden und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Namens des Gemeinderats Konolfingen

Der Präsident

Die Sekretärin

Daniel Hodel

Alexandra Grossenbacher